

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.3142 s Mo. Ständerat (Caroni). Sicherheitslücke im Jugendstrafrecht schliessen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 18. August 2016

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 18. August 2016 die von Ständerat Andrea Caroni am 17. März 2016 eingereichte und vom Ständerat am 2. Juni 2016 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Gesetzesänderungen vorzuschlagen, die nötig sind, damit gegenüber Jugendlichen, deren jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen wegen Erreichen der Altersgrenze beendet werden müssen (Art. 19 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes, JStG), die entsprechenden Massnahmen angeordnet bzw. weitergeführt werden können, wenn dies wegen schwerwiegender Nachteile für die Sicherheit Dritter notwendig ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Mai 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesänderungen vorzuschlagen, damit gegenüber Jugendlichen, deren jugendstrafrechtliche Schutzmassnahmen wegen Erreichen der Altersgrenze beendet werden müssen (Art. 19 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzes, JStG), die nötigen Massnahmen angeordnet bzw. weitergeführt werden können, wenn dies wegen schwerwiegender Nachteile für die Sicherheit Dritter notwendig ist.

1.2 Begründung

Im heutigen Recht der jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen (Art. 12ff. JStG) klafft bei Tätern, welche die Sicherheit Dritter schwerwiegend bedrohen, eine gefährliche Lücke:

Das Jugendstrafrecht sieht Schutzmassnahmen bei jugendlichen Tätern vor. Namentlich kann die Behörde einen Täter in einer geschlossenen Einrichtung unterbringen lassen, wenn dies entweder "für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychischen Störung" (Art. 15 Abs. 2 Bst. a JStG) oder "für den Schutz Dritter vor schwer wiegender Gefährdung durch den Jugendlichen" (Art. 15 Abs. 2 Bst. b JStG) notwendig ist.

Sobald aber der Jugendliche das 22. (bzw. nach neuem Recht das 25.) Altersjahr vollendet, enden alle Massnahmen (Art. 19 Abs. 2 JStG).

Zwar kann die Vollzugsbehörde, wenn die Gefährdung fortbesteht, "die Anordnung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen" beantragen (Art. 19 Abs. 3 JStG).

Das Problem ist jedoch, dass diese vormundschaftlichen Massnahmen nur für diejenigen Konstellationen geschaffen sind, wo der Täter wegen psychischer Störung bzw. geistiger Behinderung oder schwerer Verwahrlosung persönlich des Schutzes bedarf (Art. 426 ZGB).

Damit können zwar namentlich Massnahmen, die ursprünglich nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a JStG angeordnet wurden (Selbstgefährdung oder psychische Störung), weitergeführt werden.

Hingegen enden Massnahmen wie namentlich solche nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b JStG (reine Drittgefährdung ohne psychische Störung) zwingend.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, wonach alleine in der Fremdgefährdung auch ein persönliches Schutzbedürfnis im Sinne von Artikel 426 ZGB gesehen werden könne (vgl. BGE 138 III 593 E. 5.2.), wurde in der Lehre heftig kritisiert. Zudem lag im erwähnten Fall auch eine psychische Krankheit vor.

Um Dritte rechtsstaatlich korrekt auch in Fällen, wo weder eine psychische Krankheit noch eine Selbstgefährdung vorliegt, vor schwerwiegender Gefährdung zu schützen, soll daher die Möglichkeit eingeführt werden, dass auch nach altersbedingter Beendigung der jugendstrafrechtlichen Massnahmen die notwendigen Massnahmen angeordnet bzw. weitergeführt werden können.

Dieses Konzept ist nicht neu, sondern für das Kontakt- und Rayonverbot (Art. 16a JStG) seit dem 1. Januar 2015 bereits in Kraft (vgl. Art. 19 Abs. 4 JStG). Dieser Ansatz muss umso mehr dort verfolgt werden, wo die Drittgefährdung noch erheblicher ist.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Mai 2016

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 2. Juni 2016 einstimmig angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist ebenfalls der Meinung, dass das Jugendstrafrecht hier eine Lücke aufweist. In der Tat können Massnahmen, die für junge Erwachsene angeordnet wurden, einzig deshalb enden, weil die betreffende Person die Altersgrenze von 25 Jahren (im alten Recht von 22 Jahren) erreicht hat, obschon sie diese Massnahmen noch nötig hätte oder nach wie vor eine Gefahr für Dritte darstellt. Die Kommission stellt fest, dass es derzeit keine Möglichkeit gibt, eine jugendstrafrechtliche Massnahme in das Erwachsenenrecht überzuführen. Auch weist sie darauf hin, dass von diesem Problem nur wenige, aber deshalb nicht minder bedeutende Fälle betroffen sind. Schliesslich hält die Kommission fest, dass das Bundesgericht mit seinen Entscheiden diese Lücke bereits teilweise, aber noch nicht ganz geschlossen hat. Deshalb hält sie es für sinnvoll, das Gesetz so zu ändern, dass die Behörden die notwendigen Massnahmen auch in Fällen anordnen oder weiterführen können, in denen die jugendstrafrechtlichen Massnahmen beendet werden müssen, weil die betreffende Person die gesetzlich vorgesehene Altersgrenze erreicht hat.